

2. Zeitnahe Geltendmachung von auszugleichenden Stunden gegenüber der Dienststellenleitung

Erläuterung: Zeitnah bedeutet innerhalb von maximal zwei Monaten seit der Leistung der Mehrarbeitsstunden, es sei denn in der Dienststelle wurde zwischen Dienststellenleitung und MAV einvernehmlich ein längerer Zeitraum vereinbart.

Vorliegend gilt für die Geltendmachung ein Zeitraum von: _____

Innerhalb dieses Zeitraums muss dieses Schreiben bei der Dienststellenleitung des MAV-Mitglieds eingegangen sein.

Für die unter 1. b) aufgeführten auszugleichenden Stunden wird gegenüber der Dienststellenleitung Freizeitausgleich geltend gemacht.

Hier ggf. Angabe, wann der Freizeitausgleich erfolgen soll oder sonstige ergänzende Angaben: _____

Ort, Datum

Unterschrift MAV-Vorsitzende/r

Eine Kopie dieses Schreibens geht zur Information an: _____.

Erläuterung: Sofern eine andere Dienststellenleitung gegenüber der MAV zahlungspflichtig ist als die Dienststellenleitung des MAV-Mitglieds, ist dieser eine Kopie des Schreibens zuzuleiten.

Bsp.: Bei einer Kirchenbezirks-MAV wird der Freizeitausgleich gegenüber der Kirchengemeinde, bei der das MAV-Mitglied angestellt ist, geltend gemacht. Der Kirchenbezirk erhält eine Kopie (§ 30 Abs. 3 S. 2 MVG. Württemberg.)

3. Art des Ausgleichs

Der Freizeitausgleich wird genehmigt.

Der Freizeitausgleich wird aus dienstlichen Gründen nicht genehmigt. Die auszugleichenden Stunden werden als Mehrarbeit vergütet.

Sonstige ergänzende Angaben: _____

Ort, Datum

Unterschrift Vertretung Dienststellenleitung